

Deutscher Beamtenbund · Postfach 32 02 46 · 4000 Düsseldorf 30

An den
Ausschuß für Städtebau und
Wohnungswesen des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Haus des Landtags
Postfach 11 43

4000 Düsseldorf 1

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
10/1334

4000 Düsseldorf 30, den 02.09.1987
Gartenstraße 22
Postfach 32 02 46
Telefon (0211) 48 70 94/5/6

Unser Zeichen: 4/TT
Bei Antwort bitte angeben

Betr.: Zweites Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/1968 - ;
hier: Anhörung zum Änderungsgesetzentwurf

Bezug: Schreiben des Präsidenten des Landtags NW vom 4. Juni 1987
- I.1.F - A 15/Ho -

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Übersendung des Gesetzentwurfes zu dem Zweiten Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung, zu dem wir wie folgt Stellung nehmen:

Zur Vermeidung unbeabsichtigter Härten war das Inkrafttreten des § 65 Abs. 3 BauO NW, der den Kreis der bauvorlageberechtigten Entwurfsverfasser bestimmt, in der Bauordnung NW vom 26. Juni 1984 und durch die Änderung vom 18. Dezember 1984 auf den 1. Januar 1990 festgelegt worden.

Die uneingeschränkte Bauvorlageberechtigung sollte danach an bestimmte Voraussetzungen gebunden sein. Hiervon wären nach dem bisherigen Gesetzestext die Angehörigen der Fachrichtung Bauingenieurwesen, die die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung "Ingenieur" besitzen, besonders betroffen, weil nachzuweisen war, daß in einem Zeitraum von fünf Jahren vor dem 1. Januar 1990 regelmäßig Bauvorlagen für Gebäude als Entwurfsverfasser anerkannt wurden.